

KRITERIEN ZUR ANMIETUNG EINER GEFÖRDERTEN WOHNUNG IN NIEDERÖSTERREICH

Der Mieter oder Nutzer – bzw. mit ihm mitziehende Personen – muss/müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Die geförderte Wohnung muss der Deckung des eigenen Wohnbedürfnisses dienen
- Es muss an dieser geförderten Wohnung der Hauptwohnsitz begründet werden
- Sämtliche bisherigen Wohnsitze sind binnen 6 Monaten nachweislich aufzugeben
- Es ist ein regelmäßiges Einkommen nachzuweisen
- Das Haushaltsnettoeinkommen (inkl. aller mitziehenden Personen) darf eine gewisse Höchstgrenze nicht überschreiten – siehe nachstehende Tabelle
- Grundlage für die Einkommensprüfung ist ausschließlich das Jahres-Nettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres; darüber hinaus sind die Monatsbelege der letzten drei Monateinkommen vorzulegen
- Der Einkommensnachweis ist auch von allen mitziehenden Personen zu erbringen
- Die Verpflichtung zur Begründung des Hauptwohnsitzes sowie die Verpflichtung zur nachweislichen Aufgabe sämtlicher Vorwohnsitze gilt auch für alle mitziehenden Personen

Einkommensgrenzen – NETTO		
	jährlich	12 x monatlich
1 Person	EUR 40.000,00	EUR 3.333,33
2 Personen	EUR 60.000,00	EUR 5.000,00
3 Personen	EUR 68.000,00	EUR 5.666,67
Jede weitere Person	EUR 8.000,00	EUR 666,67
<u>Beträge gültig für das KJ 2021</u>		